

### V. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV NRW S. 312) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom 18. 12. 2008 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 14.12. 2012 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

Nr. 7 der allgemeinen Bestimmungen (A) erhält folgende neue Fassung:

„Für bereits bestehende Werbeanlagen, die unter 10 g) und h) fallen und für die bisher keine Sondernutzungsgebühr oder Entgelt erhoben wurde, wird bis auf weiteres eine Ermäßigung von 50 % gewährt.“

2. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 der Sondernutzungssatzung erhalten folgende Ergänzungen:

a. In § 3 Absatz 2, Buchstabe f) sollen nach dem Wort „Pflichten“ folgende Worte ergänzt werden: „oder Anweisungen der Ordnungsbehörde“

b. In § 3 Absatz 3 sollen nach dem Wort „wenn“ die Buchstaben „u. a.“ und nach dem Wort „Konzepts“ die Ergänzung „sowie durch die Ordnungsbehörde festgestellten Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ eingeführt werden.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 04.11.2015

Lutz Urbach  
Bürgermeister